



Verlag von Wilh. Gottl. Korn. 175. Jahrgang.

Nr. 312

Bezugspreis für das Vierteljahr in voraus 1,60 Mk., frei ins Haus 6,60 Mk., bei den deutschen Postämtern 6,90 Mk. Monatspreis 1,90 Mk., frei ins Haus 2,20 Mk., bei der Post 2,30 Mk. Wochenpreis in Voraus 45 Pf., frei ins Haus 55 Pf.

Breslau, Donnerstag, den 4. Mai

Veränderung der 1916. Jahrgang. 40 Bl. (Mittag- u. Abendblatt 45 Bl.), bei Anzeigen aus Schlesien u. Posen 30 (bezw. 35 Bl.), im Abonnement für Stellenangebote 20 Bl., Wohnungsanzeigen u. Stellenangebote 15 Bl., Anz. an bezog. Stelle 2 Pf. (Schles. u. Posen 1 Pf.).

1916.

Anzeigenannahme und Redaktionsstelle Schweidnitzer Straße 47 (Fernspr. 1944 u. 4416) und in den Zweiggeschäftsstellen Goethestr. 22 (Fernspr. 12427) und Kaiserstr. 17 (Fernspr. 12388). Fernspr. der Red. Nr. 2681, 5722 u. 540 (letzte nur für den Stadtverkehr), der Handelsred. Nr. 4416. — Rechts d. Red. 10—12 Uhr. — Telegr.-Adr.: Schleifschtein. — Postfachkonto: Wilh. Gottl. Korn, Breslau 38.

Abendblatt.

Englands neues Heeresgesetz.

Der englische Premierminister Asquith hat nun endlich das Gesetz über den „allgemeinen und sofortigen Dienstzwang“ dem Unterhause vorgelegt, und das Haus hat die erste Lesung genehmigt. Die Einzelheiten des Gesetzes werden demnächst in den Parlamenten vorgelesen, bei der ersten Lesung nicht mitgeteilt, sondern es wird nur die allgemeine Grundlage der beabsichtigten Maßnahmen erörtert und mit mehr oder weniger Einschränkungen gebilligt. Über aus der gestrigen Einführungssitzung und den dürftigen amtlichen Mitteilungen von heute geht schon hervor, daß weder von „allgemeinem“ noch von „sofortigem“ Dienstzwang die Rede sein kann, da eben mit Rücksicht auf die Lebensgewohnheiten des Durchschnittsengländer nach wie vor Ausnahmen gestattet und auch für die wirklich der Dienstpflicht unterworfenen immer noch eine Gnadenfrist von vier Wochen festgesetzt wird, in der sie sich zum „freiwilligen“ Heeresdienst melden können, um so dem „Zwange“ zu entgehen.

Asquith befristete in seiner gestrigen Rede die gesamte Wehrmacht des Britischen Reiches zu Wasser und zu Lande auf über fünf Millionen Mann — eine gewaltige Zahl, die den zeitungslesenden Engländer sicherlich mit Bewunderung für seine Leistungsfähigkeit erfüllt hat. Wie viel Mann aber von diesen fünf Millionen noch kriegsfähig sind, hat Asquith nicht mitgeteilt. Auch seine sonstigen Angaben leiden an einer vielleicht gewollten Unklarheit. Jedenfalls darf man diese Zahlen der wehrfähigen und nach dem neuen Gesetz wehrpflichtigen Engländer auf höchstens 7 1/2 Millionen schätzen, von denen jene 5 Millionen abzuziehen wären, ferner die Dienstuntauglichen und endlich die nicht geringe Anzahl der „Ausnahmen“, nämlich die Industriearbeiter, die aus den Fabriken nicht fortgeholt werden können, „ohne“, wie Asquith sagte, „das Land zur Erfüllung seiner anderen Verantwortlichkeiten unfähig zu machen“. Unter diesen „anderen Verantwortlichkeiten“ versteht Asquith nicht nur die Leistungen der Munitionsfabriken, sondern auch die der Kohlenbergwerke, des Schiffbaues und anderer Betriebe, sowie endlich auch die „Finanzierung der Bundesgenossen“; er hat also einen recht weiten Spielraum für seine Ausnahmen gelassen, die somit dem puberbesenen Engländer immer noch eine Hoffnung des Entschlupfens gewähren. Die Zahl der nicht dienstpflchtigen ist nach diesen Ausnahmen, gering berechnet, auf noch 1 1/2 Millionen Mann zu veranschlagen, diejenigen der durch das neue Gesetz dem Dienstzwang von nun an Unterworfenen würde somit höchstens eine Million betragen.

Freilich bedeutet für Englands Heer ein solcher Zuwachs an Dienstpflchtigen nicht zugleich auch einen Zuwachs an Kämpfern. Die Franzosen haben schon öfters ihre unfreundlichen Bemerkungen darüber gemacht, daß auf einen Engländer in der Front acht oder noch mehr Mann hinter der Front kommen. Und die Verjettelung der englischen Streitkräfte auf die verschiedenen Kriegsschauplätze, wo England seine Sonderzwecke verfolgt — so in Mesopotamien, in Ägypten, im Sudan, in Deutsch-Afrika usw. — trägt noch weiter dazu bei, das erhoffte Ergebnis des Wehrpflichtgesetzes für die Verstärkung der hauptsächlichsten englischen Kampffront, Nordfrankreich, herabzumindern. Die bezweifelten Silberrufe der Franzosen an die englischen Verbündeten, nicht minder auch die nachlässigen Hohnreden eines Clemenceau über die Untätigkeit der englischen Truppen, während Division auf Division der französischen Kerntruppen in der Miesen Schlacht um Verdun verbluten, werden somit durch das neue englische Gesetz kaum eine merkliche Abminderung erfahren — ganz abgesehen von der neuesten Entwicklung der irischen Frage.

Daß die Revolution in Irland niedergeschlagen ist, kann kaum bezweifelt werden — gegen Maschinengewehre können auch die tapfersten Ungeübten und mangelhaft bewaffneten Janatiker auf die Dauer nicht das Feld behaupten. Aber daß England zur Erzwingung der Ruhe, und sei es der eines Reichshofs, in Irland noch auf lange Zeit hinaus erhebliche Truppenmengen wird aufwenden müssen, die dem Kriegsziele entfremdet bleiben, bedarf keines besonderen Beweises. Und daß der auf das Zentrum entfallende Teil der Neuzustellenden nicht besonders eilig bei der Hand sein wird, um für seinen mitleidlosen Senker und Tyrann ins Feld zu ziehen, kann als ebenso sicher gelten. Der Rücktritt des Staatssekretärs für Irland, Birrell, der offen zugegeben muß, daß er die irische nationale Bewegung der Sinn Fein „falsch beurteilt“, d. h. ihre unverböhnliche Feindseligkeit gegen England nicht erkannt hat, zeigt, daß Asquith mit der Birrellschen Milde und Nachsicht, und überhaupt mit der Homerule-Veröhnungspolitik ein Ende zu machen und den Gehlerhut absoluter englischer Tyrannei aufzupflanzen gedenkt. Aber dazu gehören eben für Irland Soldaten, Soldaten, die von den Kampfgenossen des Weltkrieges bitter werden vermocht werden.

Die Haltung der griechischen Offiziere.

Athen, 4. Mai. (Agence d'Athènes.) Gegen die Agence Natio, welche die Nachricht verbreitet hatte, daß die griechischen Offiziere eine Liga zur Verteidigung des Königs gebildet haben, ist eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden. Die Nachricht ist, wie amtlich festgestellt wurde, frei erfunden.

Amthlicher Bericht über die Kriegslage.

Im Westen heftige Kämpfe. Wiederum fünf feindliche Flieger abgeschossen.

WB. Großes Hauptquartier, 4. Mai. Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Abschnitt zwischen Armentières und Arras herrschte stellenweise rege Gefechtsaktivität. Der Minenkampf war nordwestlich von Lens, bei Souchez und Neuville besonders lebhaft. Nordwestlich von Lens scheiterte ein im Anschluß an Sprengungen versuchter englischer Vorstoß.

Im Maasgebiet erreichte das beiderseitige Artilleriefeuer am Tage zeitweise große Heftigkeit, zu der es auch nachts mehrfach anschwellte. Ein französischer Angriff gegen unsere Stellungen auf dem von der Höhe „Toter Mann“ nach Westen abfallenden Rücken wurde abgewiesen. Am Südwesthang dieses Rückens hat der Feind in einer vorgeschobenen Postenstellung Fuß gefaßt.

Von mehreren feindlichen Flugzeugen, die heute in der Frühe auf Ostende Bomben abgeworfen, aber nur den Garten des königlichen Schlosses getroffen haben, ist eines im Luftkampf bei Middelkerke abgeschossen. Der Insasse, ein französischer Offizier, ist tot. Westlich von Libin stürzten zwei feindliche Flugzeuge im Feuer unserer Abwehrgeschütze und Maschinengewehre ab. In der Gegend der Feste Vaux wurden zwei französische Doppeldecker durch unsere Flieger außer Gefecht gesetzt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

An der Front ist die Lage im allgemeinen unverändert.

Unsere Luftschiffe haben die Bahnanlagen an der Strecke Wolodetschno—Minsk und den Bahnkreuzungspunkt Luniniec, nordöstlich von Minsk, mit beobachtetem Erfolge angegriffen.

Deutschland und die Vereinigten Staaten.

WB. Berlin, 4. Mai. Der Reichskanzler ist aus dem Großen Hauptquartier zurückgekehrt. Es ist anzunehmen, daß er an einem der nächsten Tage in der Haushaltskommission des Reichstages Mitteilung über die Lage machen wird.

Französische Ministerreise nach Petersburg.

§§ Rotterdam, 4. Mai. Der Justizminister Viviani und der Munitionsminister Thomas sind, wie man jetzt erst aus Paris erfährt, über Stockholm unterwegs nach Petersburg. Pariser Nachrichten besagen, daß die vollkommen geheim gehaltene Abreise der beiden Minister großes Aufsehen erregte, zumal der eine von ihnen der Munitionsminister Thomas ist, dessen Anwesenheit in Frankreich man gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke für unentbehrlich gehalten hätte. Über die Gründe dieser Petersburg-Reise verlautet nichts Bestimmtes.

Handelsvertrag zwischen Rumänien und Bulgarien.

§§ Aus Sofia wird dem „Tag“ zufolge nach Wien, 3. Mai, gemeldet: Die halbamtliche „Kambana“ teilt mit, daß der rumänisch-bulgarische Handelsvertrag durch den bulgarischen Gesandten in Bukarest und den rumänischen Finanzminister Costinescu unterzeichnet worden ist. Danach sind also die hoffnungsvollen Ankündigungen aus den Reisen der Entente über das angebliche Scheitern der Verhandlungen unbegründet gewesen.

Rumänien.

§§h. Bukarest, 4. Mai. Im „Steagul“ veröffentlicht die konservative Partei eine Rundgebung, in der gegen die neuerdings beabsichtigte Agitation für eine russenfreundliche Politik protestiert und die Aussicht gestellt wird, daß die Partei alle Hege bekämpfen werde, die für einen Anschluß an Rußland und Frankreich agitieren.

§§h. Bukarest, 4. Mai. Wie die „Minerva“ meldet, steht es fest, daß Finanzminister Costinescu noch in diesem Monat sein Abchiedsgesuch einreichen werde. Sein Posten soll mit Antonescu besetzt werden.

Hollands militärische Maßnahmen.

§§ Aus Rotterdam, 3. Mai, wird der „Berl. B. a. W.“ gemeldet: Das Tageblatt „Lijd“ erblidt in den militärischen Gesetzentwürfen der holländischen Regierung, von denen einer praktisch während der Mobilisation die allgemeine Wehrpflicht vorschlägt, den Beweis, daß die Regierung den Verlauf des Krieges sehr ernst ansehe, und entschlossen sei, die Landesverteidigung mit allen Mitteln durchzuführen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Deutsche Luftangriffe an der englischen Küste und in der Ostsee.

Kampf eines U-Bootes gegen ein englisches Flugzeug.

WB. Berlin, 4. Mai. (Amtlich.) Ein Marine-Luftschiffgeschwader hat in der Nacht vom 2. zum 3. Mai den mittleren und nördlichen Teil der englischen Ostküste angegriffen und dabei Fabriken, Hochöfen und Bahnanlagen bei Middlesborough und Stockton, Industrieanlagen bei Sunderland, den befestigten Küstenplatz Hartlepool, Küstenbatterien südlich des Tees-Flusses, sowie englische Kriegsschiffe am Eingang zum Firth of Forth ausgiebig und mit sichtbar gutem Erfolge mit Bomben belegt. Alle Luftschiffe sind trotz heftiger Beschichtung in ihre Heimat Häfen zurückgekehrt, bis auf „L. 20“, das infolge starken südlichen Windes nach Norden abtrieb, in Seerot geriet und bei Stavanger verloren ging. Die gesamte Besatzung ist gerettet.

Am 3. Mai, nachmittags, griff eines unserer Marine-Flugzeuge eine englische Küstenbatterie bei Sandwiche, südlich der Themse-Mündung, sowie eine Flugstation westlich Deal mit Erfolg an.

Auch in der Ostsee war die Tätigkeit unserer Marine-Flieger lebhaft. Ein Geschwader von Wasserflugzeugen belegte erneut das russische Linienschiff „Slawa“ und ein feindliches U-Boot im Moonsund mit Bomben und erzielte Treffer.

Ein feindlicher Luftangriff auf unsere Küstenstation Pissen hat keinerlei militärischen Schaden angerichtet.

Eines unserer Unterseeboote hat am 30. April vor der flandrischen Küste ein englisches Flugzeug heruntergeschossen, dessen Insasse von einem feindlichen Zerstörer aufgenommen wurde.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Das Kapitalabfindungsgesetz.

§§ Berlin, 4. Mai. Der Hauptausschuß des Reichstages beriet heute einen gemeinsamen Antrag der verschiedenen Parteien, nach welchem die bestimmungsmäßige Verwendung des Kapitals durch die Form der Auszahlung und durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstückes oder des an ihm bestehenden Rechtes gesichert werden soll.

General von Langermann und Erlencamp bemerkte darüber: Die Regierung habe auf eine derartige Sicherung verzichtet, weil eine solche sehr schwer durchzuführen sei, und man annehmen dürfe, daß in der Regel die Kapitalabfindung doch bestimmungsmäßig und nicht zu anderen Zwecken verwendet werden würde. Es sei allerdings möglich, daß derartige Fälle vorkommen könnten. Jedoch würden sie vereinzelt bleiben. Es handele sich ja doch vorwiegend um ältere, lebenserfahrene Leute. Der General verwies im weiteren auf verschiedene Anregungen hin darauf, daß der Gesetzentwurf ein Verbot der Veräußerung nicht enthalte. Veräußerer ein Siedler etwa nach 10 Jahren sein Grundstück, so stünde der Erlös dem Verkäufer zur freien Verfügung. Eines Siedler Zeit seines Lebens zu beobachten, liege nicht im Sinne des Entwurfes. Ein anderer Regierungsvertreter hielt das Bestreben, nicht bloß die zweckentsprechende Verwendung des Kapitals, sondern auch die Existenz des Siedlers auf die Dauer zu sichern, für löblich und gut. Es sei aber sehr zweifelhaft, ob dies in der gewünschten Weise rechtlich überhaupt möglich sei. Ein Verkaufsverbot a. B. würde sich rechtlich kaum durchführen lassen. Die Einführung einer Sicherungshypothek würde aber die Siedlungs- und Baugenossenschaften schwer treffen, weil die Sicherungshypothek des Reiches die Stelle des Grundbuches ersparen würde, die die Gesellschaften und Baugenossenschaften für ihre Zwecke bräuchten. Der Vorsitzende des Ausschusses verwies auf die Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhaus über das Anrecht. Es sprachen dann noch mehrere Redner in dem Sinne, es möge dafür gesorgt werden, daß der Siedler nicht eines Tages mittellos auf der Straße stehe. Schließlich wurde auf Antrag eines Nationalliberalen folgender Paragraph 2a angenommen:

„Zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Abfindungssumme und der etwaigen Rückzahlungspflicht ist eine Sicherungshypothek zu Gunsten des Militärkassen einzutragen. Die Sicherungshypothek vermindert sich jährlich um den Betrag des kapitalisierten Rententeiles und erlischt mit dem Tode des Rentendberechtigten.“

Außerdem wurde der gemeinsame Antrag angenommen. Man will aber bis zur zweiten Lesung beide Anträge einheitlich zusammenfassen. Der Paragraph 3 über die Höhe der abzufindenden Gehältnisse und Paragraph 4 über die Altersgrenze für die Abfindungssumme wurden in der Fassung der Regierung genehmigt. Dann beriet der Ausschuß den Paragraphen 5 über die Höhe der Abfindungssumme.

